

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 28. Jahrgang.

<p>Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66</p>	<p>Beilagen zur Schweizer-Schule: Volksschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln</p>	<p>Insertatennahme: Publicitas Luzern Schweizerische Annoncen-Expedition Aktien-Gesellschaft</p>
<p>Jahrespreis Fr. 10.— — bei der Post bestellt Fr. 10.20 (Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.</p>
<p>Inhalt: Elterntypen. — Kinderbälle. — Lehrmittel für Fortbildungsschulen. — Schulnachrichten. — Pressefonds. — Lehrerzimmer. — Inserate. Beilage: Die Lehrerin Nr. 2.</p>	

Elterntypen.

(Von Geistl. Rat Prof. Dr. Hoffmann, München.)

(Fortsetzung.)

Schwache Eltern.

Der Typus der schwachen Eltern ist im allgemeinen Charakter der ihm angehörigen Personen begründet. Es ist ihnen eigen, daß sie sich nicht zur Geltung bringen, ihre Position nicht wahren und nichts mit Energie und Unbeugsamkeit zu Ende führen können. Ueberall offenbart sich Schwäche, die man Gutmütigkeit und Güte nennt, auch dem Sohne gegenüber. Dadurch werden solche Eltern für das Erziehungswert unfähig. Denn diese Eigenheit weiß schon das Kind, noch mehr der Heranwachsende zu benutzen, um Vater und Mutter seinen Willen aufzudrängen. Am liebsten möchten diese den Sohn für einen Engel halten; dieses macht die Erziehung bequem und schmeichelt zugleich dem elterlichen Stolz. Auch bei offenkundigen Vergehungen halten sie den Glauben an dessen Unschuld fest. Müssen diese aber zugestanden werden, dann finden die Eltern mehr Entschuldigungen als wie der Uebeltäter selbst und geben ihre gute Ansicht und die Hoffnung auf später nicht auf. Erwünscht ist ihnen zugleich, wenn auch der Sohn seinerseits noch viele und kräftige Ausflüchte bringt, um so besser mit beruhigtem Gewissen vor einem ernstesten Zugreifen bewahrt zu bleiben. Muß dieses aber einmal durchaus geschehen, dann wie-

derholt sich jedesmal die Szene zwischen Heli und seinen Söhnen: „Was muß ich doch von euch hören, meine Kinder? Das ist nicht recht, was ihr tut!“ Zu einer ernstesten, den Umständen angepaßten Strafe können sich diese Eltern nicht aufraffen. Diese würde ihnen selbst wehe tun, zudem müßten sie ganz aus ihrer Rolle herausfallen.

Hat der Sohn einen Wunsch, dann ist dieser für die Eltern ein Befehl. In ihrer Güte vermögen sie ihm keinen abzuschlagen; das Kind könnte ja betrübt werden. Auch wenn sie einsehen, daß das Begehrte unrecht ist und nicht zum Nutzen sein kann, finden sie nicht die Festigkeit zu einem entschiedenen Nein. Höchstens verhandeln sie, machen einige schwache Einwände, geben aber in der Regel nach, wenn der Herr Sohn auf seinem Willen besteht; verzichtet dieser einmal darauf, dann danken sie ihm gerührt über sein Entgegenkommen. So lassen diese Eltern ihn auch, wenn er es so beliebt, seine Wege gehen, an den Vergnügungen seiner Kameraden nach Lust teilnehmen; einzig sind sie besorgt, daß ihm das hiefür nötige Geld nicht abgeht; sollte der Vater hierin nicht ganz nobel sein, dann versteht es die Mutter, nachzuhelfen. Der Sohn setzt seinen eigensinnigen Kopf